Abk: UrhRollV
Verordnung über die Urheberrolle
Zitierdatum: 1965-12-18
Fundstelle: BGBl I 1965, 2105
Sachgebiet: FNA 440-1-3

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 7.1970 +++)
(+++ Stand: Änderungsvorschrift vom 15.10.1991 +++)
- BGBl. I 1991, 2013 -

UrhRollV

Auf Grund des § 138 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) wird verordnet:

UrhRollV § 1 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Eintragung in die Urheberrolle nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes ist schriftlich beim Patentamt einzureichen.
(2) In dem Antrag sind anzugeben
1. der Name des Urhebers, der Tag und der Ort seiner Geburt und, wenn der Urheber verstorben ist, das Sterbejahr; ist das Werk unter einem Decknamen veröffentlicht, so ist auch der Deckname anzugeben;
2. der Titel, unter dem das Werk veröffentlicht ist, oder, wenn das Werk ohne Titel veröffentlicht ist, eine sonstige Bezeichnung des Werkes; ist das Werk erschienen, so ist auch der Verlag anzugeben;
3. der Zeitpunkt und die Form der ersten Veröffentlichung des Werkes.

UrhRollV § 2 Inhalt der Eintragung

In die Urheberrolle sind die laufende Nummer der Eintragung, der Tag, an dem der Antrag beim Patentamt eingegangen ist, sowie die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Angaben einzutragen.

UrhRollV § 3 Alphabetisches Register

Zu der Urheberrolle wird je ein alphabetisches Register der eingetragenen Urhebernamen einschließlich der Decknamen sowie der eingetragenen Titel oder sonstigen Bezeichnungen der Werke geführt.

UrhRollV § 4 Eintragungsschein

Dem Antragsteller ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Eintragung auszustellen.

UrhRollV § 5 Kosten

(1) Für die Eintragung in die Urheberrolle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei einem Werk 20 Deutsche Mark;
2. bei mehreren Werken, deren Eintragung gleichzeitig beantragt wird,
   a) für das erste Werk 20 Deutsche Mark,
   b) für das zweite bis zehnte Werk je 10 Deutsche Mark,
   c) für das elfte und jedes weitere Werk je 5 Deutsche Mark.

(2) Für das Verfahren bei der Erhebung der Gebühren nach Absatz 1 ist die Verordnung über die Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt entsprechend anzuwenden.

(3)

Fußnote

§ 5: Gesetzeskraft erhalten durch Art. 3 Abschn. II Nr. 2 G v. 22.7.1969 I 901 mWv 1.7.1970
§ 5: IdF d. Art. 1 V v. 26.6.1970 I 839 mWv 1.7.1970
§ 5 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 V v. 15.10.1991 I 2013 mWv 1.1.1992
§ 5 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 V v. 15.10. 1991 I 2013 mWv 1.1.1992

UrhRollV § 6

In Angelegenheiten, die bei Inkrafttreten von Änderungen dieser Verordnung anhängig sind, bestimmen sich die Kosten weiterhin nach den bisherigen Vorschriften.

Fußnote

§ 6: Idf d. Art. 2 Nr. 3 V v. 15.10.1991 I 2013 mWv 1.1.1992

UrhRollV § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.